

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 16

Vereinsnachrichten: Statuten des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

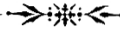
Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des

Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.



Art. 1.

Der Verein hat den Zweck, die katholischen Lehrer und Schulmänner der Schweiz einander näher zu bringen und zu vereinigen, die intellektuellen, moralischen und materiellen Interessen des Lehrerstandes zu fördern und die Schulen zu heben nach den Grundsätzen der katholischen Kirche. Er trägt den Namen: „Verein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.“

Art. 2.

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind: die Bildung von Kreissectionen mit bestimmten periodischen Versammlungen, Diskussionen über pädagogische Fragen, allseitige Unterstützung einer pädagogischen Zeitschrift, eine jährliche Generalversammlung u. s. w.

Art. 2.

Besondere, den Bedürfnissen entsprechende und vom Centralcomitee genehmigte Statuten regeln die Kreissectionen, bei deren Begrenzung weder Bezirks- noch Kantons Grenzen, sondern die lokalen Umstände maßgebend sind.

Art. 4.

Jedes Jahr findet in der Regel eine Generalversammlung statt. Diese erledigt ordentlicher Weise folgende Traktanden:

1. Protokollgenehmigung;
2. Präsidialbericht über die Tätigkeit des Vereins;
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Wahl der nächstjährigen Rechnungsrevisoren;
4. Referate mit Diskussion;
5. Je das andere Jahr Wahl des Comitees;
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung;
7. Freie Anträge oder Anregungen.

Das Comitee ist befugt, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen.

Art. 5.

Mitglied des Vereins ist jeder katholische Lehrer und Schulmann, der schriftlich seinen Beitritt erklärt und vom Komitee in den Verein aufgenommen wird. Er erhält einen Aufnahmschein, und sein Name wird vom Aktuar im Verzeichnis der Vereinsmitglieder eingetragen.

Art. 6.

Der Verein wird durch ein Komitee von fünf Mitgliedern verwaltet. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem weiteren Mitgliede. Seine Amtsdauer ist zwei Jahre, und es wird von der Generalversammlung bestellt.

Art. 7.

Das Komitee bereitet die Generalversammlung vor, bestimmt die in derselben zu behandelnden Fragen und bezeichnet die Referenten; es leitet den Verein und trifft die zur Förderung seiner Interessen erforderlichen Maßregeln.

Art. 8.

Der Präsident führt die laufenden Vereinsgeschäfte, steht mit den Sektionen in Verbindung, leitet die Generalversammlung und erstattet an derselben, nach Einvernehmung des Komitees, den jährlichen Bericht über den Gang des Vereins.

Art. 9.

Der Aktuar führt das Protokoll des Komitees und der Generalversammlung. Der Kassier führt das Kassabuch und stellt jährlich bei der Generalversammlung Rechnung. Dieselbe wird durch zwei von der Versammlung des vorangehenden Jahres gewählte Rechnungsrevisoren geprüft und das Resultat bei der Generalversammlung und im Vereinsblatt veröffentlicht.

Art. 10.

Die Funktionen des Komitees sind unentgeltlich. Im Falle bedeutender Auslagen kann das Komitee eine Vergütung eintreten lassen.

Art. 11.

Das Bindeglied zwischen dem Komitee und den Lehrern, sowie den Vereinsmitgliedern, bilden die Delegierten der Kreissektionen. Jede

Kreissection, die 10 Mitglieder zählt, ernennt einen Delegierten; 50 bis 100 wählen zwei und jeder Bruchteil von 50 einen weitem Delegierten.

Art. 12.

Die Delegierten werden vor der Generalversammlung einberufen und haben im Komitee beratende Stimme. Ihre Wahl geschieht in der Regel durch die Mitglieder der einzelnen Kreissectionen.

Art. 13.

Die Mitglieder sind entweder Aktivmitglieder oder Ehrenmitglieder; jene haben Stimmrecht, diese beratende Stimme. Die Ernennung eines um die Schule verdienten Mannes zum Ehrenmitglied geschieht durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Komitees.

Art. 14.

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von 1 Fr.

Art. 15.

Der Verein sorgt für ein Vereinsorgan.

Art. 16.

Anträge und Motionen, welche zur Abstimmung gelangen sollen, müssen wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung dem Präsidenten übermacht werden. An der Versammlung selbst gestellte Anträge dürfen bloß besprochen werden.

Art. 17.

Der Verein tritt durch sein Komitee in Beziehung zu andern Verbindungen, welche die nämlichen Ziele verfolgen.

Art. 18.

Allfällige Vorschläge zur Abänderung der Statuten sollen wenigstens drei Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten des Vereins übermacht werden. Die Abänderung tritt ein, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht.

Vorstehende Statuten wurden in der Generalversammlung vom 11. Oktober 1892 in Luzern einstimmig angenommen.

Luzern, den 11. Oktober 1892

Der Präsident: **Jos. Tschopp**, Dekan.

Der Aktuar: **A. Erni**, Sekundarlehrer.

Gedrängte Rechnungs-Ablage zu Händen des Vereins kathol. Lehrer und Schulumänner der Schweiz 1892 und 1893.

I.		Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	St.
Vom Oktober 1892 her laut Beleg 1, 2 und 3 Insettionen — Telegramme — Vereinsprotokoll u. a. m.		19. 08	
1893 August.	Druck von 1000 Einzugs- und 1000 farbigen Mitgliedskarten — bez. Frankatur u. a. m. lt. Beleg 4, 5 und 6	87. 11	
Oktober	Festauslagen — Mandate — Jahresauslagen des Kassiers laut Beleg 7, 8 und 9 . .	183. 45	
Dezember	Red. Gehalt und Korrespondenten-Treffnis lt. Beleg 10 und 11	513. —	
Dezember	An den Verleger I. Halbjahr laut Beleg 12 .	836. 49	
Dezember	" " " II. Halbjahr lt. Beleg 13 .	925. 60	
Dezember	Jahresbeiträge		357. —
Dezember	Durch den Verleger I. Halbjahr		2110. 12
Dezember	" " " II. Halbjahr		150. 06
		2564. 73	2617. 18
Saldo zu Gunsten des Vereins		52. 45	
		Fr. 2617. 18	Fr. 2617. 18

Geprüfte Lehramtskandidaten als

■ Lehrer ■

für Mathematik, Realien und Aufsichtsführung

== gesucht ==

für ein Knaben-Institut. Offerten mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf unter M. A. 3869 beförd. Rudolf Mosse, München. (Md. 3560 M.)

Serder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen :

Pfaff, M., Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhang, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Mit Approbation des hochw. Kapitelsvikariats Freiburg. Neunte Auflage, mit Titelbild. 32°. (IV u. 118 S.) 25 S.; geb. in Lederimitation mit Rotzschnitt 40 S., in Halbleinwand mit gedrucktem Umschlag 40 S.

Wer ein Buch, ein Leseerwerk, eine Zeitschrift bestellen will oder ein früher erschienenenes Buch zu ermäßigtem Preise antiquarisch wünscht, wende sich an Hans von Matt, Buchhandlung und Antiquariat in Stans.

Einladung zum Abonnement
auf den mit Anfang September beginnenden
neuen Jahrgang

Alte und Neue Welt

33. Jahrgang 1898/99.

Illustriertes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung.
Jährlich 12 Hefte in Groß-Folio à 50 Pfennig.

Der erfreuliche Abonnentenzuwachs, den diese älteste Familienzeitschrift auch im ablaufenden 32. Jahrgang wiederum erlebt hat, und der die steigende Beliebtheit dieses textlich wie illustrativ von der Presse einstimmig als vortrefflich anerkannten Blattes beweist, hat uns neuerdings bewogen, den kommenden Jahrgang bei dem gleichen niederen Preise abermals zu verschönern.

Bestellungen auf den neuen Jahrgang nimmt jede Buchhandlung entgegen, sowie auch die

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln.

Istituto Dante Alighieri

in *Bellinzona*, — besteht seit 3 Jahren — bietet die beste Gelegenheit zur schnellen und gründlichen Erlernung der *italienischen Sprache* — Kostgeld 500 Franken — gute Behandlung — katholische Erziehung. Nähere Auskunft erteilt

Prof. Jos. Tini, Rektor.

Neuer Verlag der Jos. Kösselschen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Biblische Beispiele zur Gnaden- und Sakramenten-Lehre. Von Joseph Michael Weber, Pfarrer. 16°. 64 S. (Gleichzeitig das 26. Bändchen der „Katech. Handbibliothek“.) Preis brosch. 50 J., in Leinwand gebunden 80 J.

Katechetischer Leitfaden für den biblischen Geschichts-Unterricht. Bearbeitet von Johannes Siegel, Pfarrer und Religionslehrer in Weisburg. Erster Teil: Das alte Testament. Mit bischöf. Approbation. 16°. VIII u. 344 S. (Gleichzeitig das 27. Bändchen der „Katech. Handbibliothek“.) Preis brosch. M. 1. 80, in Leinwand gebunden M. 2. 10.

Zwei neue Bändchen unserer „Katholischen Handbibliothek“, welche nach dem Urtheile von Fachmännern ganz besonders katholischen Lehrern, denen der Unterricht in der biblischen Geschichte übertragen ist, als außerordentlich praktische Vorbereitungs-Hilfsmittel empfohlen werden können und namentlich jenen Lehrern gute Dienste leisten, welche wegen Zeitmangels nicht jedesmal vor dem Unterrichte umfangreiche Werke zu studieren in der Lage sind.

Der Aufsatz in der Volksschule. Von Dr. Gansen, Regierungs- und Schulrat in Aachen. (Gleichzeitig das 23. Heft der „Päd. Vorträge.“) 80. 48 S. Preis 45 J.

In dieser Broschüre behandelt der in katholischen Lehrerkreisen, namentlich des Rheinlandes, rühmlichst bekannte Verfasser ein zeitgemäßes Thema und darf dieselbe daher gewiß auf allgemeine Beachtung Anspruch erheben.